



Marktgemeinde Lieboch

**Bezirk Graz-Umgebung
8501 Lieboch, Packer Straße 85**

Lieboch, 22.09.1999

VERORDNUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 in der derzeit geltenden Fassung wird kundgemacht:

Verordnung des Gemeinderates vom 13.09.1999 mit der Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm (Lärmschutzverordnung) erlassen werden.

Auf Grund des § 41 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Lärmbelästigende Gartenarbeiten

(ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Flächen)

1. Lärmbelästigende Gartenarbeiten sind alle im Garten anfallenden, mit größerer Geräuscentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere die Inbetriebnahme von Rasenmähern und Heckenscheren sowie Holzschneiden mit Kreis- und Motorsägen.
2. Lärmbelästigende Gartenarbeiten dürfen nur Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 - 12.00 und 14.00 - 20.00 Uhr und am Samstag von 08.00 - 12.00 und 14.00 - 19.00 Uhr ausgeführt werden.
An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Arbeiten verboten.

§ 2

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Artikel 7 EGVG mit Geldstrafen bis zu S 3.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

§ 3

Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 4

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 08.10.1999 anstelle der bisher geltenden Lärmschutzverordnung in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Alois Pignitter

Angeschlagen am: 23.09.1999

Abgenommen am: 07.10.1999